

# Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

16. Jahrgang

Nr. 4

April 2018

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 31.3.2018

kostenlos



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>Mi., 4.4.2018, 19.00 Uhr</b>
<b>Technischer Ausschuss</b>	<b>Do., 5.4.2018, 19.00 Uhr</b>
<b>Stadtrat:</b>	<b>Do., 19.4.2018, 19.00 Uhr</b>

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

## Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 22.02.2018

**BV 24/2018/S** Auftragserweiterung Hochwassermaßnahme „An der Scheibe“

Der Stadtrat beschließt die erforderliche Auftragserweiterung für die Hochwassermaßnahme „An der Scheibe“.

Dazu wird die Bürgermeisterin ermächtigt sowohl die erforderlichen Planungsleistungen als auch den Nachtrag an die Fa. Neitsch GmbH in Höhe von 204 T€ zu beauftragen.

Die erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushalt 2018 einzustellen. Für die erforderliche Auftragserweiterung der Hochwassermaßnahme „An der Scheibe“

ist eine Erhöhung der Fördermittel zu beantragen.

**Dafür: 6+1    Dagegen: 2    Enthaltung: 3**

**Die BV 24/2018/S wird mehrheitlich angenommen.**

## Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 22.03.2018

**BV 13/2018/T/S** Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Oberschule

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat beschließt in Ergänzung der BV 135/2015 und 151/2015 als Grundsatz:

1. die Sanierung der Oberschule unter Inanspruchnahme einer höchstmöglichen Förderung,
2. der Umfang der Sanierung ist vorab mit der Förderstelle abzuklären,
3. das beauftragte Büro – Brandschutzplanung Pilny, Eichelgasse 6 in 02708 Löbau – wird mit der Erstellung der Antragsunterlagen für eine Zuwendung gemäß Pkt. 1 und 2 für diese Oberschulsanierung beauftragt.
4. die erforderlichen Finanzzeigenmittel sind nach der Feststellung der nach den Punkten 1 bis 3 ermittelten Ergebnissen in einem separaten Stadtratsbeschluss zu beschließen

**Dafür: 7+1    Dagegen: 2    Enthaltung: 1**

**Die BV 13/2018/T/S wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 26/2018/S/T** Auftrag Erstellung Regenwasserkonzeption für den Silberteichsiedlungsbereich

Der Stadtrat beschließt die Erstellung einer Regenwasserkonzeption für den Silberteichsiedlungsbereich.

Dazu wird die Bürgermeisterin ermächtigt die erforderlichen Planungsleistungen stufenweise beim Ingenieurbüro Miedek, Oderwitz, zu beauftragen.

Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 26 T€ sind in den Haushalt 2018 einzustellen.

**Dafür: 7+1    Dagegen:    Enthaltung: 3**

**Die BV 26/2018/S/T wird mehrheitlich angenommen.**

**BV 27/2018/S** Ergänzung / Änderungen Maßnahmen VwV Investkraft

Der Stadtrat beschließt folgende Ergänzung / Änderung für die eingereichten Maßnahmen des Konjunkturpaketes „Brücken in die Zukunft“ (VwV Investkraft):

- Teil „Bund“ – Energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur  
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel

- Teil „Land“ – Wechsel der beantragten Straßeninstandsetzung von der „Volksbadstraße“ zur Straße „Feldhäuserweg“

Die eingereichten Beantragungen werden hiermit bestätigt, die BV's 64/2016 und 82/2016 werden insofern geändert.

**Dafür: 10+1    Dagegen:    Enthaltung:**

**Die BV 27/2018/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 28/2018/S** Städtebaulicher Vertrag für eine Einbeziehungssatzung „An der Läuterau“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des beigefügten Städtebaulichen Vertrages.

**Dafür: 10+1    Dagegen:    Enthaltung:**

**Die BV 28/2018/S wird einstimmig angenommen.**

**BV 29/2018/S** Aufstellungsbeschluss – Einbeziehungssatzung „An der Läuterau“ Seifhennersdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zur Erstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Außenbereichsflächen –

Teil von Flurstück 832/13, nördlich angrenzend an Flurstück 834/a, Gemarkung Seifhennersdorf, mit dem Planungsziel der Schaffung von Baurecht für ein oder mehrere Einfamilienhäuser einzuleiten.

Die Umsetzung des Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Unterzeichnung des Städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger gemäß BV 28/2018 erfolgt ist.

**Dafür: 10+1    Dagegen:    Enthaltung:**

**Die BV 29/2018/S wird einstimmig angenommen.**

## Hinweis für alle Hundesteuerzahler

Die Hundesteuer für 2018 wird am **01.04.2018 fällig!**  
Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

IBAN: DE22850501003000020852

BIC: WELADED1GRL

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung) wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders, Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586 451531.

## Schöffenwahl 2018 Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Seiffhennersdorf,  
Im Freistaat Sachsen sind in diesem Jahr die für die Amtszeit 2019 –2023 tätigen Schöffen zu wählen.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, deren Stimme bei Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht hat wie die eines Berufsrichters. Durch die Schöffen nimmt das Volk an der Rechtsprechung teil. Menschenkenntnis, Unvoreingenommenheit ist gefragt, um sich ein klares Bild und Urteilsvermögen über die Probleme anderer Menschen verschaffen zu können.

Schöffen sollen:

- ihr Rechtsempfinden und ihre Berufs- und Lebenserfahrung einbringen
- über soziale Kompetenz verfügen
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit besitzen
- wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperlich und gesundheitlich geeignet sein

Rechtliche Voraussetzungen:

- Schöffen müssen am 1.1.2019 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein
- in der Gemeinde, die für die Aufstellung der Vorschlagsliste verantwortlich ist, wohnen
- deutsche Staatsangehörigkeit besitzen

Ausgeschlossen sind:

- einige Berufsgruppen, z.B. Notare, Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete

Der Schöffe soll grundsätzlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Neben der Erstattung von Fahrtkosten und sonstigen notwendigen Auslagen erhält der Schöffe eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag.

Die Gemeinden stellen Vorschlagslisten auf, aus denen die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten die Schöffen wählen.

Bitte geben Sie Ihre Bewerbung für ein ehrenamtliches Schöffenamts bis zum 10. Juni 2018 in der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 01, 02782 Seiffhennersdorf ab.

Für Rückfragen oder nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Müller Tel. 451532 gern zur Verfügung.

**Berndt**  
**Bürgermeisterin**

### Werden Sie Richterin oder Richter im Ehrenamt am Verwaltungsgericht

**Der Landkreis Görlitz sucht ehrenamtliche Verwaltungsrichter für das Verwaltungsgericht Dresden. Bewerben Sie sich für die Amtsperiode 2019 bis 2023!**

Ehrenamtliche Richter wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten wie Berufsrichter mit. Das Verwaltungsgericht entscheidet über Streitfragen des öffentlichen Rechts, wie zum Beispiel des Bau-, Straßen-, oder Gebührenrechts. Für die interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostensatz.

Die Bewerber für das Amt

- müssen Deutsche sein
- sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
  2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
  3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Der Kreistag entscheidet, welche Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. Die endgültige Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss am Sitz des Verwaltungsgerichts Dresden.

Das Bewerbungsformular finden Sie auf der Homepage des Landkreises [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) unter Aktuelles.

Senden Sie das ausgefüllte Bewerbungsformular und die zugehörige Erklärung bis spätestens zum **15. April 2018** an das Landratsamt Görlitz, Rechts- und Kommunalamt, PF 300152, 02806 Görlitz.

Ansprechpartner: Rechts- und Kommunalamt,  
Frau Doreen Oertel, Telefon: 03581 663-9111

### Auskunftssperre, Übermittlungssperre; Beantragung der Eintragung

Sie können Ihre Daten durch die Meldebehörde im Melderegister sperren lassen (Auskunftssperre). In bestimmten Fällen können Sie der Weitergabe Ihrer Meldedaten widersprechen (Übermittlungssperre).

#### **Beschreibung**

##### **Auskunftssperre**

Wenn Sie gegenüber Ihrer Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft machen können, dass durch die Weitergabe Ihrer Meldedaten eine Gefahr für Sie oder auch eine andere Person, z.B. Ihre Angehörigen, entstehen kann (z.B. Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen), werden Ihre Meldedaten entsprechend gesperrt (Auskunftssperre).

Vor Einrichtung der Auskunftssperre werden Ihre Angaben durch die Meldebehörde überprüft. Ergibt sich aus dieser Überprüfung, dass die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, so wird im Melderegister eine Auskunftssperre vermerkt, die sich auf alle Arten der Melderegisterauskunft an Privatpersonen und nicht öffentliche Stellen bezieht. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe allein genügt nicht für die Eintragung einer Auskunftssperre.

Auskunftssperren gelten stets zu dem Schutzzweck, der für die Eintragung ausschlaggebend war. Wird nach Anhörung der betroffenen Person nach Auffassung der Meldebehörde durch die Auskunft der Schutzzweck der Auskunftssperre nicht berührt und sind auch sonstige schutzwürdige Interessen der betroffenen Person gewahrt, kann die Auskunft erteilt werden.

Die Auskunftssperre gilt befristet für die Dauer von zwei Jahren und kann auf Antrag verlängert werden.

## Übermittlungssperren

Daneben besteht für Sie auch die Möglichkeit, der Weitergabe Ihrer Meldedaten zu widersprechen (Übermittlungssperren). Eine Angabe von Gründen ist hierbei jeweils nicht erforderlich.

### 1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

### 2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

### 3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

Mandatsträgern, Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

### 4. Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

### 5. Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz)

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift).

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die jeweilige Übermittlungssperre wird von Ihrer Meldebehörde entsprechend eingetragen. Die Übermittlungssperre wird nur bei der Gemeinde eingetragen, bei der Sie der Datenübermittlung widersprochen haben. Wenn Sie mehrere Wohnungen haben und eine Datenübermittlung für alle Wohnungen ausschließen wollen, müssen Sie bei allen Gemeinden, in denen Sie einen Wohnsitz haben, der Datenübermittlung widersprechen.

Übermittlungssperren gelten ohne Befristung.

## PRESSEMITTEILUNG des Regiebetriebes Abfallwirtschaft Zahlungserinnerung für Abfallgebühren zur Fälligkeit 15.05.2018

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das II. Quartal bis zum 15. Mai 2018 zu entrichten sind.

Bitte überweisen Sie offene Beträge mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung:

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE53850501003000000215
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht auf der Homepage des Landkreises [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) oder [aw.landkreis.gr](http://aw.landkreis.gr) unter Landratsamt, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Formulare zur Verfügung. Bitte senden Sie das Formular im Original mit einer handschriftlichen Unterschrift und per Post (keine E-Mail, kein Fax) an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

### Ansprechpartner:

Frau Kahlert 03588 261-705 *SGL Rechnungswesen*

Frau Kärger 03588 261-710

Frau Przybyl 03588 261-703 *SB Buchhaltung*

Fax: 03588/ 261-750 E-Mail: [info@aw-goerlitz.de](mailto:info@aw-goerlitz.de)

Internet: [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

## BEKANNTMACHUNG

### Planfeststellung für das Bauvorhaben

„B 178n, Verlegung BAB A 4 bis Bundesgrenze D/PL und D/CZ, BA 3.3, S 128 (Niederoderwitz) bis B 17ß alt (Oberseifersdorf)“

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Bauvorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

Der Erörterungstermin findet

**vom 23. April 2018 bis 26. April 2018 jeweils von 10.30 Uhr (Einlass 10.00 Uhr) im Kulturzentrum Johanniskirche Löbau (Joki), Johannisplatz 618 in 02708 Löbau**

Der zeitliche Verlauf des Erörterungstermins ist wie folgt geplant:

### 23. April 2018

- Begrüßung und rechtliche Einführung des Planfeststellungsverfahrens
- Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen der Kommunen, der Träger öffentlicher Belange (insbesondere der Flurneuordnungsbehörde) sowie der durch Rechtsanwälte vertretenen Einwander

### 24. April 2018

- Begrüßung und rechtliche Einführung des Planfeststellungsverfahrens
- Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen der Flurneuordnungsbehörde, Landwirte, Betriebe und Eigentümer

### 25. April 2018

- Begrüßung und rechtliche Einführung des Planfeststellungsverfahrens
- Erörterung der Stellungnahmen/Einwendungen sonstiger privater Einwander, Versorgungs- und Leitungsträger sowie anerkannter Naturschutzvereine

### 26. April 2018

- Reservetermin

Eventuell während des Termins notwendige Verschiebungen im Zeitplan bleiben vorbehalten und werden im



Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2018			Änderungen vorbehalten!
Datum	Thema	Ort	Organisator
01.04.2018	Ostergottesdienst	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
03.04.2018	„Zeichnen lernen“ mit Ilona Hönicke 16 - 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
10.04.2018	„Zeichnen lernen“ mit Ilona Hönicke 16 - 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
11.04.2018	Töpfern für Anfänger mit Edeltraut Kahlert 16 - 18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
14.04.2018	Klavierkonzert mit Pianist Nuber - 19 Uhr	Rathaus Ratssaal	Stadt Seifhennersdorf
14.04.2018	Malworkshop mit Ilona Hönicke „Mit Holzkohle, Erde und Asche malen“ von 9 - 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
17.04.2018	Nördlichste Seilbahn in Böhmen - Butterberg bei Georgswalde - Realität oder Fiktion?	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
18.04.2018	„Nähen lernen“ von 10 - 12 Uhr mit Gewandmeisterin Gisela Kaminsky	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
19.04.2018	Frauenfrühstück mit dem Thema: „Singen, singen tut man viel zu wenig“ mit Ingrid Singer 8:30 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
20.04.2018	Workshop mit Holzbildhauermeister Werner Isenschmid (Schweiz) „Eigene Interpretation aus Holz“ 18 - 21 Uhr Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
21.04.2018	Workshop mit Holzbildhauermeister Werner Isenschmid (Schweiz) „Eigene Interpretation aus Holz“ 09 - 16 Uhr Windmühle Neugersdorfer Str. 7	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
24.04.2018	„Spinnen lernen“ ab 19 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
27.04.2018	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
28.04.2018	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
29.04.2018	Klöppelkurs für Fortgeschrittene mit Beatrice Müller	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
30.04.2018	Hexenfeuer	Pünktchen Oststraße	Seifhd. Faschingsverein

Termin bekannt gegeben. Inwieweit eine Inanspruchnahme des Reservetermins erfolgt, wird im Erörterungstermin am Schluss des jeweiligen Verhandlungstages mitgeteilt.

Die Verhandlung endet an allen Tagen, wenn kein Erörterungsbedarf mehr besteht, spätestens jedoch 18.00 Uhr.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Dresden, 15. Februar 2018 Landesdirektion Sachsen  
Uwe Deswald, Referatsleiter

<b>Notrufe:</b>	
<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<i>weiterhin:</i> Polizeirevier Oberland,	
Sitz Seifhennersdorf:	<b>03586/766 90</b>
Polizeirevier Löbau:	03585 / 86 50
Polizeirevier Zittau:	<b>03583/ 620</b>
Ordnung/Sicherheit der Stadtverwaltung	45 15 15
Die Störungsrufnummern:	
<b>- Störungsrufnummern der ENSO NETZ GmbH</b>	
<b>Erdgas</b>	<b>0351 501 78880</b>
<b>Strom</b>	<b>0351 501 78881</b>
<b>- SOWAG</b> ( <a href="http://www.sowag.de/ueber-uns/notfallbutton.html">http://www.sowag.de/ueber-uns/notfallbutton.html</a> )	
Störungen der <b>Wasserversorgung</b>	0171 6726998
Störungen der <b>Abwasserentsorgung</b>	0172 3735514

### **Ankündigung von Baumkontrollen an Gewässern im Zuständigkeitsbereich der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße**

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Spree/Neiße sowie die beauftragte LIST GmbH (Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH, Seminarstraße 4, 09306 Rochlitz) führen vorrangig im Zeitraum von März bis Oktober 2018 Gewässer- und Baumkontrollen an den Gewässern I. Ordnung und auf den Flurstücken des Freistaates Sachsen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht durch.

In diesem Zusammenhang wird es ggf. notwendig, fremde bzw. private Flurstücke am Gewässer zu betreten. Das Betreten und Befahren der Grundstücke ist gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 38 Sächsisches Wassergesetz vom Grundstückseigentümer zu dulden.

### **ERREICHBARKEIT**

#### **Regionalleitstelle Hoyerswerda**

Die für den Landkreis Görlitz zuständige Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS) in Hoyerswerda ist telefonisch wie folgt zu erreichen.

**Notruf 112** für Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt  
**116 117** Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst,  
erreichbar: Mo., Di., Do. 19-07 Uhr;  
Mi., Fr. 14-07 Uhr;  
Sa., So. 0-24 Uhr

**03571 19222** Anmeldung Krankentransport  
**03571 19296** Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/ Feuerwehr

#### **Impressum:**

**Seifhennersdorfer Amtsblatt** – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf  
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,  
02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum der April-Nr.: 31.3.2018  
(Erscheinungsdatum der Mai-Nr. 27.4.2018)

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt  
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.  
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf